

Anhang zum Reglement über den ärztlichen Notfalldienst im Kanton Luzern (Version vom 22.01.2008, rev. 29.09.2009)

Reglement über den Psychiatrischen Notfalldienst (Version vom 14.09.2016)

Art. 1 Allgemeines

1 Der psychiatrische Notfalldienst ist ein separater fachärztlicher Notfalldienst gemäss Art. 1 Abs. 3 des Reglements des ärztlichen Notfalldienstes des Kantons Luzern. Der psychiatrische Notfalldienst untersteht damit dem allgemeinen Reglement des ärztlichen Notfalldienstes des Kantons Luzern (Art. 1 Abs. 5).

2 Der psychiatrische Notfalldienst ist ein Hintergrunddienst des allgemeinärztlichen Notfalldienstes und dient der Versorgung ambulanter psychiatrischer Notfälle. Der psychiatrische Notfalldienst hat sicherzustellen, dass bei Fehlen anderer fachärztlicher Unterstützung, Betroffenen sowie deren Umfeld in psychischen Krisensituationen adäquate und effiziente ärztliche Unterstützung zukommt.

3 Der psychiatrische Notfalldienst wird im Psychiatrie Sektor Luzern-Stadt in Zusammenarbeit mit der *lups* und dem allgemeinen ärztlichen Notfalldienst durchgeführt.

4 Im Psychiatrie Sektor Luzern-Land bieten die niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiater in Kooperation mit der Luzerner Psychiatrie (*lups*) einen dringlichen psychiatrischen Konsiliardienst (DPK) innert 48 Stunden an. Dieser Dienst kann von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten benutzt werden.

Art. 2 Direkter Zugang zum/r NotfallpsychiaterIn

1 Der direkte Zugang zum/r NotfallpsychiaterIn in der Praxis steht nur der *lups* und zugangsberechtigten Ärzten zu. Die Zugangsberechtigten werden nachfolgend abschliessend genannt. Die *lups* hingegen kann durch jedermann kontaktiert werden und steht somit der Öffentlichkeit zur Verfügung.

2 Zugangsberechtigt sind alle Ärztinnen und Ärzte mit Praxisbewilligung im Kanton Luzern. Dazu zählen auch die Medizinerinnen / Mediziner der Permanence und der Notfallpraxis am Kantonsspital.

Art. 3 Zeitliche Verfügbarkeit

1 Der psychiatrische Notfalldienst ist rund um die Uhr sieben Tage in der Woche telefonisch über die Notfallnummer der *lups* erreichbar.

2 Sämtliche psychiatrischen Notfälle werden initial durch die *lups* telefonisch entgegengenommen und triagiert. Psychiatrische Notfälle, welche von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 20:00 Uhr, sowie samstags, sonntags und feiertags von 8:00 bis 12:00 Uhr in die Praxis der Notfallpsychiaterin / des Notfallpsychiaters kommen können, werden dorthin umgeleitet. Alle psychiatrischen Notfälle an Werktagen zwischen 20:00 und 8:00 Uhr, sowie am Samstag, Sonntag und an

Feiertagen von 12:00 bis 8:00 Uhr werden durch den allgemeinen ärztlichen Notfalldienst betreut. In diesen Zeiten bleibt die Notfallpsychiaterin / der Notfallpsychiater für Anrufberechtigte telefonisch erreichbar.

3 Für psychiatrische Notfälle, die werktags zwischen 20:00 und 8:00 Uhr sowie am Samstag, Sonntag und an Feiertagen zwischen 12:00 und 8:00 Uhr vom allgemeinen ärztlichen Notfalldienst betreut wurden, bietet die Notfallpsychiaterin / der Notfallpsychiater bei Bedarf am darauffolgenden Vormittag, spätestens jedoch innerhalb des darauffolgenden Tages die Möglichkeit eines psychiatrischen Konsiliums an.

4 Dienstplan und Dienstnummer werden den Berechtigten im Internet in der Doxbox angezeigt. Die Dienstnummer der Notfallpsychiaterin / des Notfallpsychiaters in der Praxis wird nicht publiziert und soll nicht an Betroffene weitergegeben werden. Die Notfallnummer der *lups* und des allgemeinen ärztlichen Notfalldienstes hingegen ist öffentlich.

5 Die *lups* unterstützt die anrufende Person am Telefon und triagiert den Notfall. Die Übernahme des Notfalles erfolgt unverzüglich durch den/die zuständigen/-e Notfallarzt/-ärztin, wobei der Zeitpunkt für die Notfall-Intervention, entweder in der Praxis der Notfallpsychiaterin / des Notfallpsychiaters bzw. vor Ort durch den allgemeinen ärztlichen Notfalldienst, der Dringlichkeit angemessen gewählt wird. Bei Bedarf soll die Notfall-Intervention unverzüglich ausgeführt werden (vorbehältlich Einschränkungen gemäss Art. 4).

Art. 4 Örtliche Verfügbarkeit

1 Der Psychiatrische Notfalldienst wird für den Psychiatrie Sektor Luzern-Stadt angeboten (Dienstkreis). Wird eine persönliche Betreuung des Notfalles benötigt, begibt sich die Patientin / der Patient in der Regel dafür in den dafür vorgesehenen Zeiten in die psychiatrische Praxis der Notfallärztin / des Notfallarztes, wenn sie/er in der Lage ist, in die Praxis zu kommen. Es besteht für den psychiatrischen Notfalldienst keine Ausrückpflicht.

2 Die Versorgung psychiatrischer Notfälle im Psychiatrie Sektor Luzern-Stadt betrifft folgende Gemeinden:

Luzern und Littau, Adligenswil, Ebikon, Emmen, Emmenbrücke, Horw, Kastanienbaum, Kriens, Reussbühl, Meggen, Rothenburg, Buchrain, Dierikon, Gisikon, Greppen, Honau, Meierskappel, Root, Udligenswil, Vitznau sowie Weggis.

3 Im Psychiatrie Sektor Luzern-Land (Ämter Sursee, Willisau, Entlebuch, Hochdorf inklusive Malters und Schwarzenberg; ohne Emmen, Emmenbrücke, Rothenburg) wird durch die dort niedergelassenen Psychiater ein dringlicher psychiatrischer Konsiliardienst (DPK) für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte angeboten. Die Konsilien werden innerhalb von 48 Stunden nach der Anmeldung an Werktagen und zu Bürozeiten in den Praxen der jeweils diensttuenden Psychiaterinnen und Psychiater durchgeführt. Es besteht keine Ausrückpflicht. Der dringliche psychiatrische Konsiliardienst wird dem Notfalldienst hinsichtlich Dienstpflicht und Dispensation gleichgestellt.

Art. 5 Organisation des Notfalldienstes

1 Die Organisation des psychiatrischen Notfalldienstes ist Aufgabe des Vorstandes der Vereinigung der Psychiaterinnen und Psychiater des Kantons Luzern bzw. der oder dem dazu Delegierten. Diese Organisationsstruktur gilt auch

für Psychiaterinnen und Psychiater, welche nicht Mitglied dieser Vereinigung sind.

Art. 6 Obligatorium und Ersatzabgabe

- 1 Die Pflicht zur Teilnahme am psychiatrischen Notfalldienst richtet sich nach dem Reglement über den ärztlichen Notfalldienst im Kanton Luzern.
- 2 Dispensationsregelung und Ersatzabgabepflicht richten sich nach dem Reglement über den ärztlichen Notfalldienst im Kanton Luzern.
- 3 Dispensationsgesuche sind unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses mit Begründung an die kantonale Notfalldienstkommission zu richten und bei entsprechenden Voraussetzungen spätestens alle 2 Jahre unaufgefordert mit denselben Mitteln zu erneuern.

Art. 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieses Reglement ist dem revidierten Reglement über den ärztlichen Notfalldienst im Kanton Luzern (Version vom 22.01.2008, rev. 29.09.2009) angepasst und wurde der Kantonalen Notfalldienstkommission am *14.09.2016* vorgelegt.
- 2 Dieses Reglement tritt per *01.01.2017* in Kraft.